

Aktenzeichen

Verfasser

Himmler, Claudia

Beratung

Datum

Bauausschuss

12.09.2016

öffentlich

Stadtrat

20.09.2016

öffentlich

Betreff

Verfahren Bernhardswinden - Flurneuordnung und Dorferneuerung; Übernahme der Baulast der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftsschutzanlagen und Freizeit- und Erholungsanlagen

Sachverhalt:

Im Flurbereinigungsplan Teil II (Textteil) trifft die Flurbereinigungsbehörde Festsetzungen mit der Wirkung von Gemeindecassungen, die sich auf die Benutzung und Unterhaltung der nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, der Gräben, Rohrleitungen und Gewässer, Landschaftsschutzanlagen und Freizeit- und Erholungsanlagen beziehen.

Mit Schreiben vom 15.07.2016 erbittet die Teilnehnergemeinschaft Bernhardswinden einen Beschluss des Stadtrates entsprechend dem folgenden Beschlusstext (analog Art. 12 AGFlurbG):

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt das Eigentum und die Baulast der ihr von der Teilnehnergemeinschaft Bernhardswinden zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gültigen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftsschutzanlagen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehnergemeinschaft zur Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen. Die Unterhaltung der Gewässer III.Ordnung richtet sich nach den wassergesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich wurden eine Karte für Textteil II zum Flurbereinigungsverfahren (nicht ausgebaut öffentliche Feld- und Waldwege, Gewässer dritter Ordnung, Sonstige Gewässer) und eine Besitzstandskarte (Landschaftspflegeflächen und Erholungsanlagen) - Maßstab 1:5000 - vorgelegt.

II.

Analog zu anderen Verfahrensgebieten im Stadtgebiet soll im Verfahrensgebiet Bernhardswinden die Übernahme der von der Teilnehnergemeinschaft geschaffenen Einrichtungen und Anlagen durch die Stadt Ansbach erfolgen. Hierbei ist zu beachten, dass nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 42 FlurbG) die gemeinschaftlichen Anlagen durch den Flurbereinigungsplan grundsätzlich der Teilnehnergemeinschaft zum Eigentum zugeteilt werden und von ihr zu unterhalten sind, soweit dieser Plan oder andere

gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Diese Anlagen können gemäß Flurbereinigungsgesetz der Gemeinde zugeteilt werden, wenn diese zustimmt.

Baulasten an Wegen richten sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz. Der Unterhalt der Gewässer III. Ordnung richtet sich nach wasserrechtlichen Bestimmungen.

Es wird vorgeschlagen, wie im Verfahrensgebiet Strüth, Neuses-Wasserzell, Wengens-
stadt und Elpersdorf zu verfahren. Dort wurden 2004/2005 bzw. 2016 jeweils nur das
Eigentum, nicht aber die Baulast an den nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und
Waldwegen übernommen, da das Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Träger der Bau-
last diejenigen bestimmt, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden (Be-
teiligte).

Für die übrigen Anlagen und Einrichtungen sollte die Stadt Ansbach das Eigentum und
die Unterhaltungslast übernehmen, wobei gleichzeitig davon ausgegangen werden soll-
te, dass von der Teilnehmergeinschaft ein angemessener Betrag aus dem Rückhalt
für den Unterhalt der Anlagen bereit gestellt werden sollte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgendes zu beschließen:

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt das Eigentum der ihr von der Teilnehmerge-
meinschaft Bernhardswinden zugewiesenen, nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und
Waldwege einschließlich der Brücken, Stege und Durchlässe.

Die Baulast richtet sich nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz in der jeweils gülti-
gen Fassung. Sie umfasst auch die Instandhaltung der Straßen- und Weganschlüsse
sowie die Durchlässe an der Einmündung von übergeordneten Straßen.

Die Kreisfreie Stadt Ansbach übernimmt ferner das Eigentum und die Unterhaltungslast
aller ihr im Verfahrensgebiet zugewiesenen Gewässer, Gräben, Landschaftsschutzan-
lagen, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie der von der Teilnehmergeinschaft zur
Entwässerung und Sicherung der Vorflut gelegten Rohrleitungen. Die Unterhaltung der
Gewässer III. Ordnung richtet sich nach den wassergesetzlichen Bestimmungen.

Sie geht davon aus, dass von der Teilnehmergeinschaft ein angemessener Betrag
aus ihrem Rückhalt zur zweckgebundenen Verwendung für den Unterhalt der überge-
benen Anlagen bereitgestellt wird.